

Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzes

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)¹,

gestützt auf Artikel 62 und 67 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911²,

beschliesst:

I. Organisation

A. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 1 *Amtsstelle*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine Amtsstelle der kantonalen Verwaltung.

² Die Führung der Amtsstelle obliegt der Amtsstellenleitung.

Art. 2 *Zusammensetzung und Wahl*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die über eine Ausbildung namentlich in den Fachbereichen Recht, Sozialarbeit, Pädagogik, Psychologie oder Medizin verfügen. Weiter gehören zur Behörde zwei bis fünf Ersatzmitglieder, welche die Stellvertretung sicherstellen.

² Der Regierungsrat wählt die Amtsstellenleitung, die übrigen Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder. Die Mitglieder dürfen nicht dem unterstützenden Dienst angehören oder als Beiständin oder Beistand tätig sein.

Art. 3 *Besetzung*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

² Die Amtsstellenleitung kann bei Dringlichkeit die vorsorglichen Massnahmen anordnen.

³ Der Regierungsrat bezeichnet in Ausführungsbestimmungen jene Geschäfte, über die ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde allein entscheidet.

Art. 4 *Aufgaben, Zuständigkeit und Sitz*

¹ Die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt alle Aufgaben, die das Bundesrecht und das kantonale Recht ihr übertragen.

² Sie ist für den ganzen Kanton zuständig.

³ Als Sitz der Behörde und damit als Wohnsitz des bevormundeten Kindes und des unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Einwohnergemeinde:

- a. in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hatte;
- b. in welche die betroffene Person nach Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz verlegt.

⁴ Bei Übertragung einer Massnahme von einer anderen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde gilt Absatz 3 sinngemäss.

Art. 5 *Unterstützende Dienste*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt über unterstützende Dienste. Diese sind Teil der kantonalen Amtsstelle.

² Die unterstützenden Dienste haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überträgt. Sie unterstützen diese fachlich und administrativ. Insbesondere unterstützen sie bei den erforderlichen Abklärungen und besorgen das Sekretariat.

³ Im Rahmen ihrer Aufgaben sind sie befugt, im Namen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu handeln.

⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann weitere Behörden und Fachpersonen zur Auskunft und Beratung beiziehen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Art. 6 *Geschäftsordnung*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung.

² Sie regelt insbesondere die Verteilung der Geschäfte, die Verfahrensleitung, die Protokollierung, die persönliche Anhörung, den Pikettdienst, die Stellvertretung sowie die Tätigkeit der unterstützenden Dienste.

³ Die Geschäftsordnung ist von dem für die Aufsicht zuständigen Departement zu genehmigen.

B. Mandatsführung

Art. 7 *Zuständigkeit und Organisation*

¹ Die Mandatsführung ist Sache der Einwohnergemeinden. Zuständig für ein Mandat ist jeweils die Einwohnergemeinde am Wohnsitz der betroffenen Person, soweit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes bestimmt.

² Die Einwohnergemeinden sorgen für eine ausreichende Anzahl an berufsmässigen und privaten Beiständinnen und Beiständen, welche die erforderliche Eignung mitbringen. Sie führen zuhanden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Verzeichnis.

³ Können die Entschädigung und der Spesenersatz der Beiständin oder des Beistands nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, gilt Art. 24 dieser Verordnung.

Art. 8 *Beständin oder Beistand;
a. Allgemein*

¹ Als Beiständin oder Beistand kann jede natürliche Person ernannt werden, welche über die für die vorgesehenen Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

² Die Aufgaben der Beiständin oder des Beistands richten sich nach dem Bundesrecht und den Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 9 *a. Berufsbeistandschaft*

¹ Die Einwohnergemeinden führen zum Zwecke der Übernahme von Kindes- und Erwachsenenschutzaufgaben Berufsbeistandschaften.

² Die Berufsbeiständinnen oder Berufsbeistände übernehmen die Aufgaben, insbesondere die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Privatperson zuweist.

Art. 10 *Aufsicht*

¹ Die Beiständinnen und Beistände unterstehen der fachlichen Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese kann ihnen Weisungen erteilen und Massnahmen ergreifen.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann insbesondere die Aufgabe den Beiständinnen oder Beiständen einer anderen Berufsbeistandschaft übertragen, wenn die zuständige Einwohnergemeinde:

- a. nicht über eine ausreichende Anzahl an Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen verfügt;
- b. nicht über Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände mit der erforderlichen Eignung verfügt.

⁴ Die Kosten der Übertragung gehen zulasten der zuständigen Einwohnergemeinde.

II. Fürsorgerische Unterbringung

A. Ambulante Massnahmen

Art. 11 *Zweck*

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen anordnen, um einer fürsorgerischen Unterbringung entgegenzuwirken.

Art. 12 *Zulässigkeit und Inhalt*

¹ Zulässig sind Massnahmen, die geeignet erscheinen, eine fürsorgerische Unterbringung zu verhindern oder zu beenden oder einen Rückfall zu verhindern.

² Ambulante Massnahmen können insbesondere zum Inhalt haben:

- a. sich bei einer Behörde oder Fachstelle zu melden;
- b. regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen oder bestimmte Medikamente einzunehmen;
- c. sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten;
- d. sich ärztlich untersuchen und behandeln zu lassen.

³ Ambulante Massnahmen sind zu befristen. Sie sind aufzuheben, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben. Spätestens zwei Jahre nach ihrer Anordnung oder bei einer fürsorgerischen Unterbringung fallen sie dahin, sofern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht eine andere Anordnung trifft.

Art. 13 *Kontrolle*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Beiständin oder den Beistand oder Dritte ermächtigen, durch geeignete Kontrollen die Einhaltung der Anweisungen zu überwachen.

² Sie kann die Beiständin oder den Beistand oder Dritte ermächtigen, zu diesem Zweck die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten.

B. Ärztliche Unterbringung

Art. 14 *Anordnung und Entlassung*

¹ Wenn Gefahr in Verzug liegt, kann die fürsorgerische Unterbringung auch durch eine im Kanton praktizierende Arztperson angeordnet werden, längstens jedoch für drei Tage.

² Die anordnende Arztperson stellt den Unterbringungsentscheid unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu.

³ Die Einrichtung meldet der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich die Entlassung. Sie organisiert mit der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung.

Art. 15 *Weiterführung der Unterbringung*

¹ Hält die Einrichtung eine Unterbringung, die länger als drei Tage dauert, für notwendig, stellt sie bei der Kindes- und Erwachsenenbehörde einen Antrag auf Weiterführung der Massnahme.

² Der Antrag ist spätestens einen Tag vor Ablauf der dreitägigen Frist einzureichen. Die nötigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.

Art. 16 *Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener*

Die Bestimmungen in Art. 14 bis 19 dieser Verordnung über die Meldepflichten, das Antragsrecht sowie die Nachbetreuung gelten sinngemäss auch für Fälle der Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener durch die Einrichtung.

C. Nachbetreuung

Art. 17 *Zweck*

¹ Eine geeignete Nachbetreuung kann angeordnet werden, um einer Rückfallgefahr zu begegnen.

² Teil der Nachbetreuung können auch ambulante Massnahmen sein.

Art. 18 *Anordnung*

¹ Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, so holt sie die Meinung der behandelnden Arztperson ein und ordnet eine geeignete Nachbetreuung an.

² Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, vereinbart sie mit der austretenden Person eine geeignete Nachbetreuung. Kommt keine solche

Vereinbarung zustande, so beantragt sie vor der Entlassung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine geeignete Nachbetreuung.

Art. 19 *Kontrolle*

Für die Begleitung während der Nachbetreuung sowie die Kontrolle der Einhaltung der Anweisungen gilt Art. 13 dieser Verordnung sinngemäss.

III. Weitere Bestimmungen

A. Verfahren

Art. 20 *Anwendbares Recht*

Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieser Verordnung und des Bundesrechts sind auf das Verfahren die Bestimmungen des Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahrens anwendbar.

Art. 21 *Öffentlichkeit*

Die Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sind nicht öffentlich.

Art. 22 *Melde- und Mitteilungspflichten*

¹ Neben Personen in amtlicher Tätigkeit sind die Mitarbeitenden von privaten Institutionen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Pflege sowie die Arztpersonen und Geistlichen, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit Kenntnis erhalten, zur Meldung verpflichtet.

² Die Einrichtung zur fürsorgerischen Unterbringung teilt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde alle getroffenen Verfügungen sowie massgebenden Informationen mit.

³ Die gerichtliche Beschwerdebehörde teilt die Endentscheide in der Sache dem für die Wahrnehmung der Aufsicht zuständigen Departement mit.

B. Kosten und Entschädigungen

Art. 23 *Behördenorganisation*

¹ Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für die Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen.

Art. 24 *Massnahmen*

¹ Kann die betroffene Person die Kosten der Massnahmen nicht bezahlen, sind sie von der Wohnsitzgemeinde zu tragen.

² Die Weiterverrechnung der Kosten gegenüber unterstützungspflichtigen Dritten und Gemeinwesen bleibt vorbehalten. Die Rückerstattungspflicht richtet sich nach dem Sozialhilfegesetz³.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen.

Art. 25 *Entschädigung und Spesenersatz*

Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Entschädigung und den Spesenersatz für die Beiständin oder den Beistand.

Art. 26 *Verfahrenskosten*

In Verfahren des Kindesschutzes und der fürsorgerischen Unterbringung werden keine Kosten erhoben.

C. Weitere Zuständigkeiten

Art. 27 *Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen*

Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen unmündige oder urteilsunfähige Personen betreut werden, unterstehen der Aufsicht des Regierungsrats, soweit nicht durch bundesrechtliche oder kantonale rechtliche Vorschriften bereits eine genügende Aufsicht gewährleistet ist.

Art. 28 *Internationale Abkommen*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist Zentrale Behörde gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE)⁴ sowie Vollstreckungsbehörde gemäss Art. 12 Abs. 1 BG-KKE.

² Sie ist ferner die zuständige Behörde im Bereich des Schutzes des persönlichen Verkehrs gemäss Art. 21 des Haager Kindesentführungsübereinkommens⁵, Art. 35 des Haager Kindesschutzübereinkommens⁶ sowie Art. 11 des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens⁷.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmung

Art. 29 *Vollzug*

Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieser Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 30 *Wahrnehmung der Aufsicht*

Das Sicherheits- und Justizdepartement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht im Kindes- und Erwachsenenschutz wahr.

Art. 31 *Übertragung der Mandatsführung*

¹ Die Gemeinden können die Mandatsführung dem Kanton übertragen, soweit alle Gemeinden der gesamthaften Übertragung zustimmen.

² Die Kosten der Mandatsführung tragen die Einwohnergemeinden weiter.

Art. 32 *Übergangsbestimmungen*

¹ Mit dem Inkrafttreten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts übernimmt die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde alle Aufgaben und Verfahren der bisherigen kommunalen Vormundschaftsbehörden.

² Muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bereits schon vor Inkrafttreten tätig werden, ist das neue Recht für die Erstellung der Organisation und Übertragung der Mandate bereits anwendbar.

Art. 33 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.⁸ Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.⁹

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

- 1 SR 210; Änderung vom 19. Dezember 2008 (AS 2011 725)
- 2 GDB 210.1
- 3 GDB 870.1
- 4 SR 211.222.32
- 5 SR 0.211.230.02
- 6 SR 0.211.231.011
- 7 SR 0.211.230.01
- 8 Vom Regierungsrat auf ... in Kraft gesetzt
- 9 Art. 52 Abs. 4 Schlusstitel ZGB